



# Gemeinde St. Georgen am Kreischberg

8861 St. Georgen 45, Tel.: 03537/221  
gde@st-georgen-kreischberg.gv.at,  
www.st-georgen-kreischberg.gv.at

Bearbeiterin: Anita Stock  
Tel.: 03537/221 - 213  
Fax: 03537/221 - 204  
E-Mail: anita.stock@st-georgen-kreischberg.gv.at

Zahl: 131/9-6/2025

St. Georgen am Kreischberg, 14.02.2025

Gegenstand: **Neubau einer Garage und Neubau von zwei Nebengebäuden**

Bauwerber: **Solic Dietmar**  
**St. Lorenzen 40/1, 8861 Sankt Georgen am Kreischberg**

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **30.01.2025** hat Herr **Solic Dietmar**, St. Lorenzen 40/1, 8861 Sankt Georgen am Kreischberg gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den **Neubau einer Garage und Neubau von zwei Nebengebäuden** auf dem Grundstück Nr.: **900**, KG: **St. Lorenzen**, EZ: **337** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein mit dem Zusammentritt

am **Montag, den 03.03.2025 um ca. 09:00 Uhr**  
an Ort und Stelle angeordnet.

Verhandlungsleiterin: **Bürgermeisterin Cäcilia SPREITZER**

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten und nach telefonischer Terminvereinbarung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

**Allgemeiner Hinweis:**

Die gegenständliche Kundmachung wird auf der Amtstafel der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg angeschlagen und auf der Homepage der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg ([www.st-georgen-kreischberg.gv.at](http://www.st-georgen-kreischberg.gv.at)) verlautbart.

Die Bürgermeisterin:



.....  
Cäcilia Spreitzer